



NNNPN e.V.

Niedergelassene
Nervenärzte · Neurologen · Psychiater
Niederbayern

NNNPN e.V. · c/o Dr. U. Kausch · Bahnhofstraße 24 · 94327 Bogen

Satzung des NNNPN e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **NNNPN e.V.**
2. Sitz des Vereins ist Straubing.
3. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein NNNPN e.V. ist ein Verbund von niedergelassenen Fachärzten für Nervenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie in Niederbayern.
2. Natürliche oder juristische Personen, die die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht erfüllen, können durch Beschluß des Vorstandes (§3, Abs. 2) als Mitglied aufgenommen werden, wenn deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.
3. Ziele des NNNPN e.V sind
 - Die Verbesserung der Qualität der ambulanten medizinischen Versorgung durch Koordination der Zusammenarbeit, insbesondere durch engen kollegialen Austausch zwischen den Fachärzten, um so zum Wohle der Patienten eine zwendungsorientierte und gleichzeitig dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende Medizin zu praktizieren.
 - Die Sicherstellung einer umfassenden einheitlichen Betreuung der Patienten unter Ausnutzung aller Synergie- und Kooperationseffekte, unter Berücksichtigung der

1. Vorsitzender: Dr. med. Ulrich Kausch (Bogen) – Stellvertreter 1: Dr. med. Esther Lippert (Bogen) – Stellvertreter 2: Dr. med. Erwin Brucker (Plattling)



NNNPN e.V.

Niedergelassene
Nervenärzte · Neurologen · Psychiater
Niederbayern

NNNPN e.V. · c/o Dr. U. Kausch · Bahnhofstraße 24 · 94327 Bogen

Qualitätssicherung und einer betriebswirtschaftlichen Optimierung zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Krankenversicherungssystems.

- Die Durchführung ärztlicher Qualitätszirkel unter Einbeziehung aller Fachrichtungen.
 - Sicherung der medizinischen Qualität durch Aufbau geeigneter Qualitätsmanagementverfahren.
 - Entwicklung von Modellen und Lösungen, die zu einer verbesserten medizinischen Versorgung der Menschen im Einzugsbereich führen.
 - Förderung der Zusammenarbeit aller Leistungsanbieter im Gesundheitswesen im Versorgungsbereich.
 - Stellungnahme zu aktuellen gesundheitspolitischen Themen und Entwicklungen und aktive Mitgestaltung der Gesundheitspolitik vorwiegend auf regionaler Ebene.
 - Bündelung der Interessen, Vertretung und Beratung der Mitglieder gegenüber Körperschaften, Behörden, Unternehmen und anderen Trägern im Gesundheitswesen. Ausgenommen hiervon sind Rechts- und Steuerberatung.
 - Abschluss von Verträgen und/oder Rahmenvereinbarungen, denen die Mitglieder beitreten sollen. Ggf. auch über verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften.
3. Zur Erreichung des Zwecks können alle zweckdienlichen Einrichtungen gebildet werden. Der Verein kann sich hierzu an Unternehmen beteiligen oder selbst solche gründen.
 4. Hauptzweck ist die Förderung der Gesundheit und eine adäquate Versorgung der Patienten, sowie Sicherstellung einer wirtschaftlichen Grundlage der medizinischen Versorgung.
 5. Der Verein kann auch Mitglied von Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen, den eigenen Zwecken dienenden Zielen auf regionaler oder überregionaler Ebene werden.

1. Vorsitzender: Dr. med. Ulrich Kausch (Bogen) – Stellvertreter 1: Dr. med. Esther Lippert (Bogen) – Stellvertreter 2: Dr. med. Erwin Brucker (Plattling)



NNNPN e.V.

Niedergelassene
Nervenärzte · Neurologen · Psychiater
Niederbayern

NNNPN e.V. · c/o Dr. U. Kausch · Bahnhofstraße 24 · 94327 Bogen

1. Vorsitzender: Dr. med. Ulrich Kausch (Bogen) – Stellvertreter 1: Dr. med. Esther Lippert (Bogen) – Stellvertreter 2: Dr. med. Erwin Brucker (Plattling)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Personen und Institutionen gem. § 2 (1) dieser Satzung werden, die sich mit den Zielen von NNNPN e.V. identifizieren und durch ihr bisheriges Verhalten gezeigt haben, dass sie dem Sinn und Ziel des Vereins zuarbeiten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ist das Mitglied eine Gesellschaft oder Gemeinschaft gleich welcher Rechtsform-, in der sich niedergelassene Ärzte als Gesellschafter bzw. Mitglieder zum Zwecke einer Kooperation zusammengeschlossen haben, so müssen alle Gesellschafter oder Mitglieder bzw. leitende angestellte Ärzte mit der Eigenschaft eines Dienstvorgewetzten Mitglieder des Vereins werden. In Personengesellschaften angestellte Ärzte bleiben unberücksichtigt. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse zum Beginn eines Kalenderjahres.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Tod
 - c. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft
 - d. Ausschließung
 - e. Wegfall der Niederlassung bzw. Aufgabe der Praxis
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine sechsmonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5 Beiträge und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder bringen ihre Arbeitskraft im Rahmen der Fachkenntnisse ein. Pflicht ist die kollegiale Zusammenarbeit unter den Vereinsmitgliedern, Übernahme von medizinischen und organisatorischen Aufgaben, die regelmäßige Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die Mitarbeit in Projekten und Qualitätszirkeln.
2. Von den Mitgliedern NNNPN e.V. werden Beiträge zur Finanzierung der Kosten des erhoben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
3. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Abbuchungsauftrag nach Fälligkeit eingezogen.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Jede Mitgliedspraxis stattet sich mit einer technischen Mindestausstattung aus, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
6. Die Ziele des **NNNPN e.V.** sind für jedes Mitglied verpflichtend.



NNNPN e.V.

Niedergelassene
Nervenärzte · Neurologen · Psychiater
Niederbayern

NNNPN e.V. · c/o Dr. U. Kausch · Bahnhofstraße 24 · 94327 Bogen

§ 6 Organe des Vereins

Organe des **NNNPN e.V.** sind:

1. Der Vorstand nach § 26 BGB
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat
4. Ausschüsse

§ 7 Der Vorstand nach § 26 BGB

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts erforderlich sind.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf eine Dauer von zwei Jahren.
4. Vorherige Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.

1. Vorsitzender: Dr. med. Ulrich Kausch (Bogen) – Stellvertreter 1: Dr. med. Esther Lippert (Bogen) – Stellvertreter 2: Dr. med. Erwin Brucker (Plattling)

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch die zweiten Vorsitzenden vertreten.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher u.a. die Entscheidungsverhältnisse geregelt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (§7) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes;
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und der Entlastung der Vorstandsmitglieder und die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - c) die Aufstellung und Genehmigung des Gesamthaushaltsplans;
 - d) Genehmigung von Einzelausgaben von mehr als € 5.000,--;
 - e) die Festsetzung der Beitragsordnung und eventueller Umlagen;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) die Auflösung des Vereins;
 - h) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - i) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Vereinigungen und Beteiligung bzw. Gründung von Unternehmen;

1. Vorsitzender: Dr. med. Ulrich Kausch (Bogen) – Stellvertreter 1: Dr. med. Esther Lippert (Bogen) – Stellvertreter 2: Dr. med. Erwin Brucker (Plattling)

j) Die Beschlussfassung gemäß § 4 der Satzung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des NNNPN e.V. es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
2. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit).
4. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Über die gefassten Beschlüsse erstellt der Schriftführer eine Niederschrift. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, genügt es, wenn der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift unterschreibt.

§ 11 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat einrichten.

1. Vorsitzender: Dr. med. Ulrich Kausch (Bogen) – Stellvertreter 1: Dr. med. Esther Lippert (Bogen) – Stellvertreter 2: Dr. med. Erwin Brucker (Plattling)

2. Dem Beirat gehören die Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 12 sowie max. fünf weitere Mitglieder, die der Vorstand benennen kann, an.
3. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand sachbezogen zu beraten.
4. Der Beirat tagt auf Verlangen des Vorstandes mindestens jedoch 2 mal jährlich in der sogenannten Frühjahrs- und Herbstkonferenz.
5. In der Frühjahrs- bzw. Herbstkonferenz berät der Beirat unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden die strategischen Angelegenheiten des Vereins.
6. An Sitzungen des Beirates ist der Vorstand berechtigt, teilzunehmen.
7. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Verein kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf bestimmte Dauer gewählt
3. Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses soll drei Personen nicht übersteigen.
4. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Tätigkeit der Mitgliederversammlung durch Erarbeitung von Informationsmaterial und sachbezogenen Beratungsunterlagen zu unterstützen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Die Tätigkeit der Ausschüsse ist gebunden an die durch die Mitgliederversammlung gesetzten Sachgebietsgrenzen und an die im Haushaltsplan speziell ausgewiesenen Mittel.

1. Vorsitzender: Dr. med. Ulrich Kausch (Bogen) – Stellvertreter 1: Dr. med. Esther Lippert (Bogen) – Stellvertreter 2: Dr. med. Erwin Brucker (Plattling)

7. Die Ausschüsse oder einzelne Mitglieder der Ausschüsse sind nicht berechtigt, den Verein zu vertreten oder Erklärungen oder Stellungnahmen im Namen des Vereines abzugeben.
8. Im Rahmen der gemäß Abs. (6) und (7) gezogenen Grenzen sind die Mitglieder der Ausschüsse in der Tätigkeit nicht eingeschränkt oder an Weisungen gebunden. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
10. Über die Beratung der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer und Geschäftsjahr

1. Die von der Mitgliederversammlung auf mindestens zwei Jahre gewählten Kassenprüfer erstatten der ersten ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Liquidation

Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Bestellung der Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten sich einzeln.

Straubing, den 20.04.2005